

Gebührensatzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen

(Friedhofsgebührensatzung)

Vom 17. Dezember 1992¹⁻³⁾

Der Stadtrat der Stadt Neustadt an der Weinstraße hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Juni 1992 (GVBl. S. 143), und der §§ 16, 18 Abs. 3, 32, 33 Abs. 1 und 38 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 05. Mai 1986 (GVBl. S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Juni 1992 (GVBl. S. 143), in seiner öffentlichen Sitzung am 15. Dezember 1992 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für die sonstige Inanspruchnahme der Stadt im Rahmen der Friedhofssatzung werden nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer
 - a) zur Tragung der Bestattungsgebühren nach bürgerlichem Recht verpflichtet ist,
 - b) im Rahmen der Friedhofssatzung eine Leistung in Anspruch nimmt.
- (2) Sind für eine Leistung mehrere Personen gebührenpflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der Leistungen und werden einen Monat nach ihrer Bekanntgabe zur Zahlung fällig.

§ 3 Bestattungsgebühren^{1, 2, 3)}

- (1) Allgemeine Bestattungsgebühren
 - a) Leichenträger pro Person und Dienstleistung
 1. Leistungen für Trauerfeier und Beerdigung 56,00 €
 2. Leistungen für Trauerfeier 47,00 €
 3. Leistungen für Beerdigung ohne Trauerfeier 15,00 €

b) Benutzungsgebühren

Zellenbenutzung	128,00 €
-----------------	----------

Hallenbenutzung	119,00 €
-----------------	----------

c) Herstellen des Grabes

Grabaushub normale Grabgröße einfach	550,00 €
--------------------------------------	----------

Grabaushub normale Grabgröße tief	630,00 €
-----------------------------------	----------

Grabaushub Kindergrab	255,00 €
-----------------------	----------

Grabaushub Urnengrab	155,00 €
----------------------	----------

(2) Zusätzliche Gebühren

a) Benutzung des Leichenschauraumes	140,00 €
-------------------------------------	----------

b) Tieferlegung einer Leiche, wenn gleichzeitig eine zweite Leiche beigesetzt wird	290,00 €
--	----------

(3) Besondere Gebühren

Die Bestattungsgebühr erhöht sich bei Vornahme einer Bestattung oder sonstigen Inanspruchnahme des Friedhofspersonals außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit um den Betrag der zusätzlichen Aufwendungen. Für alle sonstigen, hier nicht aufgeführten Leistungen im Rahmen der Friedhofssatzung werden die Selbstkosten der Stadt berechnet.

§ 4 Grabbenutzungsgebühren^{1, 2, 3)}

a) Kindergräber	180,00 €
-----------------	----------

b) Reihengräber	700,00 €
-----------------	----------

c) Urnengräber für Anonymbestattungen	700,00 €
---------------------------------------	----------

d) Wahlgräber für Erdbestattungen für eine Nutzungsdauer von 25 Jahren je m ²	600,00 €
--	----------

Urnengrab 0,80 m lang, 0,80 m breit	480,00 €
-------------------------------------	----------

Urnengrab 0,80 m lang, 1,00 m breit	600,00 €
-------------------------------------	----------

Urnengrab 1,00 m lang, 1,00 m breit	750,00 €
-------------------------------------	----------

Erstrecken sich vorstehende Nutzungsrechte auf einen Zeitraum von mehr als 25 Jahren, so erhöhen sich die Gebühren anteilmäßig.

f) Gräfte (für eine Nutzungsdauer von 50 Jahren, je m ²)	1.800,00 €
--	------------

§ 5 Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen^{1, 2, 3)}

Die Gebühren betragen für

	Ausgrabungen	Umbettungen
a) Leichen	690,00 €	1.380,00 €
b) Urnen	165,00 €	330,00 €

§ 6 Gebühren für Genehmigung von Grabzeichen und Grabeinfassungen^{1, 2, 3)}

Für die Genehmigung zur Aufstellung von Grabzeichen und Grabeinfassungen werden folgende Gebühren erhoben:

pauschal je Grab 62,00 €

§ 7 Verlängerung des Nutzungsrechts

Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgräbern werden die Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Verlängerungen von weniger als 25 Jahren werden anteilmäßig berechnet.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1993 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 18. August 1987 außer Kraft.

Neustadt an der Weinstraße, den 17. Dezember 1992
Stadtverwaltung

Dr. Weiler
Oberbürgermeister

Die vorstehende Satzung wurde am 22. Dezember 1992 in der Ausgabe "Mittelhaardter Rundschau" der Tageszeitung "Die Rheinpfalz" öffentlich bekannt gemacht.

Erläuterungen:

1) §§ 3, 4, 5 und 6 wurden durch Satzung vom 08. November 2001 geändert.

Diese Euroanpassungssatzung wurde am 15. November 2001 in der Ausgabe "Mittelhaardter Rundschau" der Tageszeitung "Die Rheinpfalz" öffentlich bekannt gemacht und trat am 01. Januar 2002 in Kraft.

2) §§ 3, 4, 5 und 6 wurden durch Satzung vom 18. Dezember 2003 geändert.

Diese Änderungssatzung wurde am 22. Dezember 2003 in der Ausgabe „Mittelhaardter Rundschau“ der Tageszeitung „Die Rheinpfalz“ öffentlich bekannt gemacht und trat am 01. Januar 2004 in Kraft.

- 3) §§ 3, 4, 5 und 6 wurden durch Satzung vom 10 April 2006 geändert.

Diese Änderungssatzung wurde am 13. April 2006 in der Ausgabe „Mittelhaardter Rundschau“ der Tageszeitung „Die Rheinpfalz“ öffentlich bekannt gemacht und trat am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.